

Universitätsbibliothek Wuppertal

Gesammelte Schriften

Historische Schriften ; Dritter Band

Mommsen, Theodor

Berlin, 1910

XXIV. Zweisprachige Inschrift aus Arykanda

Nutzungsrichtlinien Das dem PDF-Dokument zugrunde liegende Digitalisat kann unter Beachtung des Lizenz-/Rechtehinweises genutzt werden. Informationen zum Lizenz-/Rechtehinweis finden Sie in der Titelaufnahme unter dem untenstehenden URN.

Bei Nutzung des Digitalisats bitten wir um eine vollständige Quellenangabe, inklusive Nennung der Universitätsbibliothek Wuppertal als Quelle sowie einer Angabe des URN.

[urn:nbn:de:hbz:468-1-1886](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:468-1-1886)

XXIV.

Zweisprachige Inschrift aus Arykanda.*)

- [*quamcumque munific*]entiam vol[*etis pro hoc vestro pio*] 93
 [*proposito pet*]ere iam nunc ho[*c facere et accepisse*]
 [*vos credere li*]cet impetraturi e[*am sine mora quae*]
 [*in omne aevum t*]am nostram iuxta deos i[*mmortales pie-*]
 5 [*tatem testabi*]tur quam vero condigna prae[*mia vos es-*]
 [*se a nostra cl*]ementia consecutos liberis ac p[*o*steris]**) 94
 [*declarabit*]
 [Τοῖς σωτήροισιν] παντὸς ἀνθρώπων ἔθνος καὶ γένος
 [Σεβαστοῖς Καί]σαρσιν Γαλερ. Οὐαλερ. Μαξιμείω καὶ (leerer Raum)
 10 [Κωνσταντεῖνω] καὶ Οὐαλερ. Λικιννιανῶ Λικιννίω. Παρὰ τοῦ
 [Λυκίων καὶ Π]αμφύλων ἔθνος δέησις καὶ ἰκεσία. Ἔργοις ἀπο-
 [δεδοκότων τ]ῶν θεῶν τῶν ὁμογενῶν ὑμῶν φιλανθρωπίας
 [πᾶσιν, ᾧ θεοῖ]τατοι βασιλεῖς, οἷς ἡ θρησκεία μεμελέτηται
 [αὐτῶν ὑπὲρ τῆ]ς ὑμῶν τῶν πάντα νεκρότων δεσποτῶν
 15 [αἰώνιον σω]τηρίας, καλῶς ἔχειν ἐδοκιμάσαμεν καταφυγεῖν
 [πρὸς τὴν ἀθά]νατον βασιλείαν καὶ δεηθῆναι τοὺς πάλα

*) [Archäologisch - epigraphische Mittheilungen aus Oesterreich - Ungarn 16 (1893) S. 93—102 und Nachtrag S. 108. Die Inschrift — das Facsimile ist hier nicht wiedergegeben — jetzt im C. I. L. III S. 12132 vgl. 13625 b. — Vgl. 'Die Nation' 10, S. 364 f. (Zuschrift Mommsens an die Redaction): 'Vielleicht findet dieser kleine Beitrag zum Humor der Weltgeschichte auch ausserhalb des Gelehrtenkreises verständnisvolle Leser. Dass der schlechte Christ ein schlechter Staatsbürger und ein illoyaler Unterthan und bössartiger Atheist ist, das bekommen wir zur Zeit oft genug in wenig eleganter Mannigfaltigkeit zu hören und zu lesen. Hier kommt nun die Staatsreligion, welche durch die christliche verdrängt worden ist, und verfolgt eben diesen Christen als einen schlechten Bürger und illoyalen Unterthanen und vor allem als notorischen Atheisten. Die Hetze der damaligen Gläubigen bedient sich genau der gleichen Mittel gegen den neuernden Unglauben und ruft genau die gleiche Staatshilfe gegen denselben an, wie diese selben Ungläubigen, nach dem sie zur Staatskonfession geworden sind, jetzt ihren Widerpart verfolgen. So wechseln die Zeiten und ewig ist nichts als die Dummheit und die Bosheit.']

***) [Hinter *consecutos* ΛΙΛΕΡΙ/ΑCΡ nach der Lesung von Szanto (C. I. L. III S. 13625 b).]

[μανικὸς Χρ]ιστιανὸς καὶ εἰς δεῦρο τὴν αὐτὴν νόσον
 [διατηροῦντά]ς ποτε πεπαῦσθαι καὶ μηδεμιᾷ σκαιᾷ τινι και-
 [νῆ θρησκεία] τὴν τοῖς θεοῖς ὀφειλομένην παραβαίνειν.
 20 [Τοῦτ' ἂν εἰς] ἔργον ἀφίκοιτο, εἰ ὑμετέρῳ θεῷ καὶ αἰωνίῳ
 [νεύματι π]ᾶσιν κατασταίῃ ἀπειρησθαι μὲν καὶ κεκωλῦσθαι
 [ἐξουσία]ν τῆς τῶν ἀθέων ἀπεχθοῦς ἐπ[ι]τηδεύσεως,
 [πάντας δὲ τ]ῆ τῶν ὁμογενῶν ὑμῶν θεῶν θρησκεία σχολά-
 [ζειν ὑπὲρ] τῆς αἰωνίου καὶ ἀφθάρτου βασιλείας ὑμῶν, ὅπερ
 25 [πλείστον συμ]φέρειν πᾶσιν τοῖς ὑμετέροις ἀνθρώποις πρόδηλόν
 ἐστίν. †)

108

†) (Nachtrag der Redaction (S. 108). Zu der S. 93 f. von Th. Mommsen ergänzten und erläuterten Inschrift fügen wir mit seiner Einwilligung einen Ergänzungsversuch bei, der die nach unserer Ueberzeugung durch Z. 10. 16. 21 deutlich angezeigte grössere Zeilenlänge und die Disposition der Schrift ver- deutlichen soll.

quamcumque munificentiā vobis veritatis pro hoc vestro
 religioso proposito petere. Iam nunc hoc e facere atque acci-
 pere constituite, scilicet impetraturi ea sine mora. Quae
 data vobis in aeternum tam nostram iuxta deos immortales religi-
 5 osam pietatem testabitur quam vero condigna praemia vitae
 rationis vos a nostra clementia consecutos liberis ac posteris
 vestris declarabit

Τοῖς σωτήριον τοῦ σύμπαντος ἀνθρώπων ἔθνος καὶ γένους
 Θεοῖς Σεβαστοῖς Καίσαρον Γάλερ. Οὐάλερ. Μαξιμίνῳ καὶ
 10 Φλ. Οὐάλερ. Κωνσταντίνῳ καὶ Οὐάλερ. Λικιννιανῶ Λικιννίῳ. Παρὰ τοῦ
 πιστοῦ Ἀνκίων καὶ Πανφύλων ἔθνος δέησις καὶ ἰκεσία. Ἔργοις ἀπο-
 δεδειγμένων ἀεὶ τῶν θεῶν τῶν ὁμογενῶν ὑμῶν φιλανθρωπίας
 πᾶσιν, ὧ ἐπιφανέστατοι βασιλεῖς, οἷς ἡ θρησκεία μεμελέτηται
 σπουδαίως ὑπὲρ τῆς ὑμῶν τῶν πάντα νεκρῶν δεσποτικῶν
 15 ἡμῶν αἰωνίου σωτηρίας, καλῶς ἔχειν ἐδοκιμάσαμεν καταφυγεῖν
 πρὸς τὴν ὑμῶν ἀθάνατον βασιλείαν καὶ δεηθῆναι τοὺς πάλαι
 στασιάζοντας Χρῆστιανὸς καὶ εἰς δεῦρο τὴν αὐτὴν νόσον
 διαφυλάττοντάς ποτε πεπαῦσθαι καὶ μηδεμιᾷ σκαιᾷ τινι και-
 20 νοουργίᾳ τὴν τιμὴν τὴν τοῖς θεοῖς ὀφειλομένην παραβαίνειν.
 ὃ δὲ ἂν μάλιστα εἰς ἔργον ἀφίκοιτο, εἰ ὑμετέρῳ θεῷ καὶ αἰωνίῳ
 νεύματι παντῶν κατασταίῃ ἀπειρησθαι μὲν καὶ κεκωλῦσθαι
 τὴν κακοουργίαν τῆς τῶν ἀθέων ἀπεχθοῦς ἐπιτηδεύσεως,
 διατετάχθαι δὲ τῆ τῶν ὁμογενῶν ὑμῶν θεῶν θρησκεία σχολά-
 25 ζειν ἑμμενῶς ὑπὲρ τῆς αἰωνίου καὶ ἀφθάρτου βασιλείας ὑμῶν, ὅπερ
 πλείστον ὅσον συμφέρειν πᾶσιν τοῖς ὑμετέροις ἀνθρώποις πρόδηλόν
 ἐστίν.

Die merkwürdige Urkunde, welche bei der diesjährigen Bendorfschen Expedition nach Kleinasien aufgefunden und mir zur Veröffentlichung in dieser Zeitschrift übergeben worden ist, hat Herr Hula in der lykischen Stadt Arykanda abgeklatscht. Sie fand sich unterhalb des Stadiums auf einer innerhalb der Grundmauern eines unvollendet gebliebenen Gebäudes freiliegenden Platte von 0.55 m. Breite, 0.50 m. Höhe, 0.12 m. Dicke. Die Buchstaben, in denen Reste rother Farbe erkennbar waren, sind zwischen vorher gezogenen Zeilenlinien fein eingeritzt. Die Schrift, die lateinische wie die griechische, ist der Epoche, der die Inschrift angehört, entsprechend schlecht und hässlich, die Lesung aber, Dank den Bemühungen der Wiener Freunde, von einigen gebrochenen Buchstaben abgesehen, zweifellos festgestellt. Es fehlt der obere Theil und der linke Rand, so wie in den ersten sechs Zeilen auch der rechte. Die übrigen Zeilen sind am Schluss vollständig; unten fehlt nichts, schwerlich auch Fortsetzung auf einer anderen Platte.

Erhalten ist auf der Platte der Schluss eines kaiserlichen Rescripts in lateinischer und eine an die Kaiser gerichtete Supplication in griechischer Sprache. Jenes charakterisiert sich als kaiserlicher Erlass durch die Sprache sowohl wie durch die Worte Z. 4 . . . *am nostram*; schon der Stellung nach darf es angesehen werden als Bescheid auf die ihm angehängte Eingabe, ähnlich wie wir beide in der Urkunde der Skaptoparener*) vereinigt finden. Im Uebrigen erschienen mir die Ueberreste so gering, dass ich davon absah eine conjecturale Ergänzung zu versuchen. Aber als ich dann die Urkunde Harnack vorlegte, machte dieser aufmerksam auf die auffallende Uebereinstimmung dieser lateinischen Reste mit den Schlussworten des weiterhin zu erwähnenden gleichartigen, von Eusebius in griechischer Uebersetzung (*ἀντίγραφον ἐρωμυρίας* ist die Ueberschrift) aufbewahrten Erlasses an die Tyrier; und die durch Bormann vorgenommene abermalige Untersuchung des Abklatsches brachte es zur Gewissheit, dass diesem Erlass und dem unsrigen an die Provinz Lykien und Pamphylien die gleiche, nur unbedeutend modificierte Redaction zu Grunde liegt. Ich setze die Schlussworte her, wie sie bei der Vergleichung sich herausstellen, wobei ich bemerke, dass die lateinischen Ergänzungen den Raumverhältnissen in so weit angepasst sind, als dies der Sachlage angemessen ist. Wo, wie gewöhnlich und auch hier, die Ergänzungen den Wortlaut nicht im einzelnen herstellen können und sehr verschiedene Wendungen des-

*) [Jetzt C. I. L. III S. 12336; s. oben B. II S. 172 ff.]

selben Gedankens möglich sind, ist es angemessen sich auf ungefähre Lückenfüllung und möglichst einfache Herstellung des Gedanken-zusammenhangs zu beschränken, zumal da wissenschaftlich meistens recht wenig darauf ankommt, ob diese oder jene der möglichen Fassungen den Vorzug verdient.

[*vestrae devotioni permittimus*]
ἐπιτρέπομεν τῇ ὑμετέρῃ καθοσιώσει

[*quamcumque munific*]entiam vo[*letis pro hoc vestro pio*
proposito pet]ere,
ὅποιαν δ' ἂν βουλευθῆτε μεγαλοδωρεὰν ἀντὶ ταύτης ὑμῶν τῆς φιλο-
θέου προθέσεως αἰτῆσαι

iam nunc ho[*c facere et accepisse vos credere li*]cet,
καὶ ἥδη μὲν τοῦτο ποιεῖν καὶ λαβεῖν ἀξιῴσατε·

impetraturi e[*am sine mora*]
τεύξεσθε γὰρ αὐτῆς χωρὶς τινος ὑπερθέσεως

[*quae*]
ἡμῖς

fehlt

παρασχεθεῖσα τῇ ὑμετέρῃ πόλει¹

96 [in omne aevum t]am nostram iuxta deos [i]mmortales pietatem
testabi]tur

εἰς ἅπαντα τὸν αἰῶνα τῆς περὶ τοὺς ἀθανάτους θεοὺς φιλοθέου²
εὐσεβείας παρέξει μαρτυρίαν

quam vero³ condigna prae[m]ia vos esse a nostra c]lementia con-
secutos

τὸ δὲ⁴ ὑμᾶς ἀξίων ἐπάθλων τετυχηκέναι παρὰ τῆς ἡμετέρας φιλο-
γαθίας

1) Weggelassen, weil das Schreiben an die Provinz gerichtet ist.

2) Statt φιλοθέου erwartet man ἡμετέρας.

3) Diese bei tam — quam sprachlich mehr als bedenkliche Partikel wird man sich gefallen lassen müssen. Ein ebenso schlechtes vero bei Jordanes Get. 4, 26 gibt keine genügende Analogie. Dass der Erlass zunächst griechisch concipiert war und der officielle lateinische Text Kanzleiarbeit ist, kann wohl sein; aber schülerhafte Wiedergabe des griechischen δὲ durch vero wird man dem kaiserlichen Cabinet doch auch nicht zutrauen dürfen. Uebrigens ist auch der griechische Text hier nicht ohne Anstoss.

4) τοῦ δὲ die Handschriften, wozu Valesius bemerkt: scribendum puto τοῦ τε supplendo μαρτυρίαν. Eher hat wohl τὸ δὲ gestanden.

fehlt

ταύτης ὑμῶν ἔνεκεν τῆς τοῦ βίου προαιρέσεως

liberis ac po[steris declarabit].

οὐδὲν τε καὶ ἐκγόνοις ὑμετέροις ἐπιδειχθήσεται.

Die griechische Urkunde lässt sich, wenn auch keineswegs im Wortlaut, doch inhaltlich mit genügender Sicherheit ergänzen, und sie ist merkwürdig genug. Die Provinz Lykien und Pamphylien bittet den Kaiser Maximinus¹ und seine Mitregenten um Ausrottung der bestehenden Religion gefährlichen und gottlosen Christen. Wir kennen den geschichtlichen Zusammenhang dieses Vorgangs.

1) Ich darf nicht verschweigen, dass in der arg zugerichteten Z. 9 der Inschrift auf dem Abklatsch zuerst **MAΞIMIΩ** gelesen worden ist, während ich **MAΞIMEINΩ** erkenne; die Rundung des **Ε** scheint mir unzweifelhaft zu sein. Uebrigens würde jene Lesung, ganz abgesehen davon, dass in den früheren Stadien der diocletianischen Christenverfolgung von Petitionen um dieselbe nichts gemeldet wird, in die grössten Schwierigkeiten verwickeln. Nach den Berichten der zuverlässigsten Gewährsmänner (Schrift de mort. persec. 32; vgl. Eusebius h. eccl. 8, 13) hat Galerius Maximianus, der dann hier an erster Stelle stehen würde, den Caesar Maximinus zwar widerwillig, aber dennoch als Augustus anerkannt, und es ist nicht abzusehen, wie in einer unter seiner Botmässigkeit gesetzten Inschrift dieser sein Adoptivsohn hätte fehlen und neben ihm nur zwei Mitregenten, die doch nur Constantin und Licinius sein können, hätten genannt werden können. Authentische Belege für die Inscription der Kaisererlasse von dem Rücktritte Diocletians und seines Mitherrschers an bis zum Tode des Galerius besitzen wir nicht [vgl. oben S. 328 A. 4]. Die Inscription des Toleranzdicts des Galerius bei Eusebius h. eccl. 8, 17, das in diese Epoche fällt, wimmelt von Schreibfehlern und Verstössen aller Art und kann keinesfalls dafür geltend gemacht werden, dass im Jahre 311 Maximinus von seinem Vater weder als Augustus noch als Caesar anerkannt worden sei. Ich zweifle nicht, dass der Text, der griechische wie der lateinische, indem er an erster Stelle und vor Constantinus und Licinius den *Γαλέριος Οὐαλέριος Μαξιμῖνος* (so die Handschriften) oder den *Galerius Maximinus* (so ebenfalls die Handschriften) nennt, durch eine alte Schlimmbesserung entstellt worden ist, indem dies gesetzt ist an die Stelle des Galerius Valerius Maximianus und des Galerius Valerius Maximinus, worin der Diaskeuast eine Dittographie sah. Für die Kritik des unvergleichlich wichtigen Werkes ist diese vor der Arbeit des Rufinus liegende — meines Erachtens zweifellose und unmöglich dem Autor zuzutruende — Verderbnis von Belang. Von der Inschrift von Sinope C. I. L. III S. 6979 [= Dessau 660], wenn sie überhaupt dem Galerius Maximianus gehört und nicht dem Galerius Maximinus, was nicht ausgemacht ist, ist der Text ebensowenig festgestellt. Es würde eine Thorheit sein auf dergleichen unsicher überlieferte Documente hin geschichtliche, gegen gute Ueberlieferungen und innere Wahrscheinlichkeit verstossende Combinationen aufzubauen.

Nachdem Galerius zu Gunsten der Christen das Toleranzedict erlassen hatte, wies sein Unterherrscher Maximinus auch seinerseits die Behörden an von der Verfolgung der Christen abzusehen. Aber als er nach dem Tode des Galerius sich zum Herrn von Kleinasien 97 bis zum Hellespont gemacht hatte und mit dem Machthaber im östlichen Europa Licinius auf einer Conferenz im Hellespont zu vertragsmässiger Einigung gelangt war, fühlte er sich sicher und wechselte sein Verhalten gegen die Christen. *Imprimis*, erzählt der zeitgenössische Verfasser der Schrift *de mortibus persecutorum* c. 36, *indulgentiam Christianis communi titulo (?) datam tollit subornatis legationibus civitatum, quae peterent, ne intra civitates suas Christianis conventicula extruere liceret, ut quasi coactus et impulsus facere videretur quod erat sponte factururus, quibus annuens u. s. w.* Uebereinstimmend berichtet Eusebius. Nachdem die höheren Beamten sich überzeugt hatten, wie der Kaiser in Wirklichkeit gegen die neue Religion gesinnt sei, veranlassten sie einen Petitionssturm um Wiederaufnahme der Christenhetze, welchem dann der Kaiser stattgab. *Πάντες*, sagt Eusebius h. eccl. 9, 4, *τῶν ἐν τέλει τὰς ἐπὶ τὴν αὐτὴν ἀρχὴν πόλεις οἰκοῦντες τὴν ὁμοίαν ὠρμῶντο ψῆφον ποιήσασθαι, προσφιλὲς δ' εἶναι τοῦτο βασιλεῖ τῶν κατ' ἐπαρχίαν ἡγεμόνων συνεωρακότων καὶ τοῦτ' αὐτὸ διαπραξασθαι τοῖς ὑπηκόοις ὑποβεβληκότων, ὧν δὴ καὶ αὐτῶν τοῖς ψηφίσμασι δι' ἀντιγραφῆς ἀσμενέστατα ἐπινεύσαντος τοῦ τυράννου αὐθις ἐξ ἐπαρχῆς ὁ καθ' ἡμῶν ἀνεφλέγετο διωγμός.* Weiter heisst es (9, 7): *ἀνὰ μέσας γέ τοι τὰς πόλεις, ὃ μὴδὲ ἄλλοτέ ποτε, ψηφίσματα πόλεων καθ' ἡμῶν καὶ βασιλικῶν πρὸς ταῦτα διατάξων ἀντιγραφαὶ σήλαις ἐντετυπωμένα χαλκαῖς ἀνωρθοῦντο*, und nachdem er als Beleg den von dem Kaiser an die Tyrier gerichteten Erlass beigebracht hat, schliesst er: *ταῦτα δὴ καθ' ἡμῶν κατὰ πᾶσαν ἐπαρχίαν ἀνεστηλίτεντο.* Dafür haben wir in diesem Document den urkundlichen Beleg.

98 Wesentlich dieser Petition analog werden die übrigen von der Regierung gleichmässig veranlassten gelautet haben; mit Recht macht Harnack geltend, dass der Gedankengang unseres Schriftstückes im allgemeinen übereinstimmt mit dem der tyrischen, so weit dieser aus der kaiserlichen Antwort sich erkennen lässt. 'Wie in dem tyrischen Schriftstück die Vortheile und Segnungen, welche der pünktliche und ungestörte Gottesdienst gewährt, in breiter Darstellung ausgeführt werden, beginnt eben damit die Eingabe der Lykier und hat wahrscheinlich auch damit geschlossen.'

Der Zeit nach fällt die Eingabe in das Jahr 311 oder wahrscheinlicher 312, wie die Vergleichung mit den beiden oben ange-

fürten geschichtlichen Berichten ergibt. Als sie einlief, war Galerius todt, welcher im Jahre 311 bald nach Erlass des Toleranzedictes vom 30. April gestorben ist, und, wie die Adresse der Urkunde zeigt, die Einigung zwischen Maximinus, Licinius und Constantin, welche ohne Zweifel noch in demselben Jahre abgeschlossen ward, einerseits erfolgt, andererseits noch nicht gebrochen, welcher Bruch nach der Vermählung des Licinius mit der Schwester Constantins im Winter 312/13 eintrat. Dies führt auf die oben gegebene Ansetzung. Zwischen dem letzten, den Christen wiederum günstigen Religionsedict Maximins (Eusebius h. e. 9, 10), das seiner Katastrophe Ende 313 nicht lange vorhergegangen sein kann, und seinen gegen die Christen gerichteten Erlassen, welche durch diese und die analogen Eingaben hervorgerufen wurden, liegt nach Eusebius 9, 10, 12 weniger als ein Jahr: *αἰτιαὶ τοῦ τυράννου φωναὶ οὐδ' ὅλον ἐνιαυτὸν τῶν κατὰ Χριστιανῶν ἐν στήλαις ἀνατεθειμένων αὐτῷ διαταγμάτων ἰστερήσασαι*. Diese Angabe ist nicht schlechthin unvereinbar mit der Ansetzung unserer Urkunde in 311, passt aber besser für das Folgejahr.

Die damals nach Galerius Tod regierenden Herrscher sind, wie schon aus dem Gesagten erhellt, Constantinus, Licinius und Maximinus. Dies war die von Galerius vorgeschriebene Reihenfolge (de mort. persec. 32. 43) und sie entspricht der Epoche der Ernennungen: Constantinus war schon 306 nach dem Tode des Vaters zum Augustus ausgerufen, neben ihm Licinius im Jahre 307 auf dem Congress in Carnuntum anerkannt worden, während Maximinus erst nach diesem Congress zuerst von seinen Truppen dazu gemacht, dann auch von Galerius als solcher anerkannt wurde (de mort. persec. 32). Aber zum Caesar war Maximinus allerdings schon im Jahre 305 ausgerufen worden (de mort. persec. 32: *praescriptione temporis pugnat se priorem esse debere qui prior sumpserit purpuram*), und daher nennt ihn auch ein in Aegypten, also in seinem alten Machtbereich gefundener Meilenstein (C. I. L. III S. 6633 [= Dessau 657]) als solchen vor Constantin. In der That setzte er in dem hellespontischen Vertrag 99 es durch, dass ihm unter den drei Herrschern die erste Stelle eingeräumt ward, wie dies sowohl die Schriftsteller berichten (de mort. persec. 44: *primi nominis titulum . . . sibi Maximinus vindicabat*, Eusebius h. eccl. 9, 10 [§ 1]: *κατὰ τῶν τῆς βασιλείας κοινωνῶν . . . τολμᾶν ὄρμητο . . . πρῶτον ἐναντὸν ταῖς τιμαῖς ἀναγορεύειν*), wie auch die Inschriften bestätigen, nicht bloss des Orients (Meilenstein von Elles C. I. L. III S. 7174), sondern auch des Occidents (Inschrift von Prutting in Noricum C. I. L. III 5565 [mit add. n. 11771 = Dessau 664], gesetzt zur Feier eines am 27. Juni 310 erfochtenen Sieges

nach Galerius Tod, wahrscheinlich im Jahre 311). Wenn also unsere Urkunde an erster Stelle ihn, an dritter den Licinius nennt, so ist dies hiemit in Einklang und kann der dazwischen fehlende Name nur derjenige Constantins sein.

Dass Z. 11 die petitionirende Provinz nicht bloss als pamphyliche, sondern als lykische und pamphyliche bezeichnet gewesen sein muss, folgt aus der Auffindung der Inschrift im Herzen der lykischen Landschaft. Damit stimmt überein (wie Marquardt Staatsverwaltung 1², 379 mit Recht bemerkt), dass die Veroneser Provinzialliste aus diocletianischer Zeit nur Pamphylien, nicht aber Lykien aufführt, und dass eine kaiserliche Verordnung vom 1. Juni 313 (C. Th. 13, 10, 10 = C. Iust. 11, 49, 1) gerichtet ist *ad Eusebium v. p. praesidem Lyciae et Pamphylicae*.

Die Antisemiten — Christus war ja auch ein Semit — hatten es also vor anderthalb Jahrtausenden weiter gebracht als ihre heutigen Gesinnungsgenossen. Unsere offenbaren Antisemiten haben bis jetzt noch nicht erreicht, dass ihre Petitionen um Semitenhetze von Regierungswegen in jeder kleinen Landstadt öffentlich angeschlagen werden, und die hochgestellten Krypto-Antisemiten, die eigentlichen Schuldigen, stehen nicht minder weit zurück hinter der Leistung des Kaisers Maximinus. Einen Fortschritt der Cultur auf diesem Gebiet wird der Menschenfreund also gern registriren.

Im einzelnen finde ich zu dem Text noch folgendes zu bemerken.

Für die Bestimmung der Lückengrösse sind die beiden mit Sicherheit zu ergänzenden Zeilen 10 und 11 massgebend. In der ersten fehlt, da für den Geschlechtsnamen am Ende von Z. 9 Raum gelassen ist (s. unten), das Wort *Κω(ρ)σταυ(ε)ίνωφ*. In der zweiten lässt sich die Ergänzung *Λυκίων καὶ Π* ebenfalls nicht verlängern, denn die administrativ fest combinirten Landschaften werden, ihrer inneren Selbständigkeit unbeschadet, immer als einfacher Verwaltungsbezirk, *provincia* oder *ἔθνος* gefasst; es gibt nur eine *provincia Ponti et Bithyniae* (C. V 5262, IX 4965, XIV 2925), *ἐπαρχία Πόντου καὶ Βιθυνίας* (C. I. G. 1813 b), nicht *provinciae* oder *ἐπαρχεῖαι*. Man kann also nicht etwa nach *καὶ* noch *τοῦ* einschieben. Ebenso hindert, wie Benndorf mit Recht erinnert, der Sprachgebrauch das Einschalten des Artikels vor den beiden Völkernamen. Also fehlen in Z. 10 zehn bis zwölf, in Z. 11 zehn Buchstaben, wovon indess, da der Bruch nicht ganz gleichmässig verläuft, in Z. 21—25 einige

f. Justinsky,
Stud. gener.
le 54, 440

abgehen. Danach müssen die übrigen der Fassung nach unsicheren Ergänzungen sich richten. Es soll nicht in Abrede gestellt werden, dass die also gebotene Kürze mehrfach zu Härten führt; die in Vorschlag gebrachten Ergänzungen Z. 7 [*vestris declarabit*] — Z. 8 [*τοῖς σωτήρσιν τοῦ σύμ]παντος ἀνθρώπων ἔθνους καὶ γένους* (nach Analogie von Reisen II n. 78. 79 und einer neuen Inschrift von Andraki' Benndorf) — Z. 16 [*πρὸς τὴν ὁμῶν ἀθά]νατον βασιλείαν* — Z. 21 *αἰωνίῳ [ρεύματι παντάπ]ασιν* sind ohne Frage an sich besser als was oben gesetzt ist; aber ich kann dieser Glätte eine jene sicheren Ergänzungen überwiegende Beweiskraft nicht zugestehen. Dass bei Annahme dieser Lückengrösse das in der Schlusszeile freigestellte Wort nicht genau in die Mitte zu stehen kommt, wie es bei sorgfältiger Schreibung erfordert würde, kann bei einem Document dieser Art nicht entscheiden. Genaue Raumberechnung ist bei der Beschaffenheit der Schrift überhaupt ausgeschlossen.

9. Nach KAI ist auf dem Stein, wie die Zeichnung es zeigt, ein leerer zur Aufnahme von 5 bis 6 Buchstaben genügender Raum. Ich hatte denselben auf dem mir eingesandten Abklatsch für Rasur gehalten; allein ich habe mich in dieser Annahme geirrt. 'Wir haben,' schreibt mir Benndorf, 'alle drei Abklatsche genau geprüft; der Sachverhalt kann nicht zweifelhaft sein. Der Name Maximins hat eine Reihe kleiner Verletzungen erlitten, die ihn undeutlich machen, aber es sind solche, die anderwärts in der Inschrift auch, namentlich in der ersten griechischen Zeile vorkommen, ohne irgend den Eindruck von Absichtlichkeit zu geben. Die auf ihn folgende leere Stelle am Ende der zweiten griechischen Zeile ist dagegen gänzlich unverletzt und glatt: läge hier eine Rasur vor, so würde sich nicht nur die vollkommene Glätte nicht erklären, sondern auch unbegreiflich bleiben, dass diese Fläche sich jetzt über die begrenzenden Linien, welche ganz intact sind, als Relief erhebt.' Ich habe geglaubt dies wiedergeben zu sollen; denn die Annahme einer Namenstilgung liegt nicht bloss äusserlich nahe, sondern es würde sich auch die Ausmeisselung des Namens des Constantinus bei unverletztem Licinius geschichtlich wohl rechtfertigen lassen. Da nun aber an diesen Ausweg nicht gedacht werden kann, so lässt sich das Fehlen von $\Phi\Lambda\Theta\Upsilon$ oder auch $\Phi\Lambda\Theta\Upsilon\Lambda\Lambda$, für welches der Platz vollständig ausreichte, meines Erachtens nur darauf zurückführen, dass der Concipient wohl 101 die Namen des östlichen Kaisers so wie die seines nächsten Nachbarn kannte, nicht aber diejenigen Constantins; wer sich an die unglaubliche Verwirrung erinnert, in welcher die innerasiatischen Denkmäler des 3. und 4. Jahrh. uns die Kaisernamen vorführen, wird

diesen Ausweg, meines Erachtens den einzigen offenen, nicht als unzulässig ansehen.*)

11—15 (wo der Stein ΤΗΡΙΑC hat) nach den Vorschlägen von Wilamowitz. Die Motive gehen vorher: 'die Götter haben bewiesen, dass sie diejenigen segnen, welche ihnen im Interesse des Reiches huldigen.' Diese Wendung hat hier ihre besonderen Gründe; auch in dem Erlass Maximins an die Tyrier, den in griechischer Uebersetzung Eusebius h. eccl. 9, 7 aufbewahrt hat, wird der Segen im Ackerbau und sonst weitläufig ausgeführt. *Ὁμογενεῖς* heissen die Götter eben dieser Kaiser als der *Iovii* und *Herculii* oder nach den Inschriften mit einer — allerdings schon bei Seneca (consol. ad Marc. 15, 1) begegnenden Phrase — *diis geniti et deorum creatores* (C. I. L. III 710; Staatsrecht 2³, 760). Die Götter muss man ehren, weil die Kaiser ja auch Götter sind, was allerdings die Christen bestreiten (Tertullian ad Scap. 2: *colimus . . . imperatorem . . . ut hominem a deo secundum . . . et solo deo minorem*). Die Loyalität geht stark mit der Frömmigkeit durch. *Maiore formidine*, sagt mit Recht Tertullian (apol. 28), *et callidior timiditate Caesarem observatis quam ipsum de Olympo Iovem*.

15. Aehnlich Maximinus in dem tyrischen Edict c. 6: *ἡ ἐμετέρα πόλις . . . ὅτι πάλιν ἤσθετο τοὺς τῆς ἐπαράτου ματαιότητος γεγονότας ἔσπειν ἀρχεσθαι, . . . εὐθέως πρὸς τὴν ἡμετέραν εὐσέβειαν . . . κατέφυγεν*.

16 eher ΙΑΤΟΝ als ΤΑΤΟΝ; ergänzt nach den Vorschlägen von Harnack und S. Reinach. Jener vergleicht aus unserer Inschrift Z. 24: *τῆς αἰωνίου καὶ ἀφθάρτου βασιλείας*, weiter für den Gebrauch von *ἀθάνατος* concil. Calched. p. 1537 C Colet.: *ἡ θεία καὶ ἀθάνατος κορυφή* (vom Kaiser gesagt) und daselbst p. 828 A: *ὀφειλομεν γὰρ τῇ ἀθανάτῳ πόλει νέμειν ἐν πᾶσι τὰ πρωτεῖα* (ähnlich Dionys. ant. R. 1, 69 am Ende).

17 *μανικούς* nach dem Vorschlag Gebhardts, um schon in diesem ersten Glied auf das folgende *νόσος* vorzubereiten. Auch die Tyrier erbitten vom Kaiser *ἰασίν τινα καὶ βοήθειαν* (Euseb. 9, 7, 6). 'Die Unterscheidung,' bemerkt Harnack, 'von *πάλαι* — *εἰς δεῦρο* spielt in den Toleranz- resp. Verfolgungsedicten jener Jahre überhaupt eine Rolle.'

18. 20 sind die Ergänzungen zum Theil nach den Vorschlägen von Harnack und Gebhardt gestaltet.

102 19. Aehnlich werden in dem Erlass an die Tyrier c. 7 dieselben gelobt, weil sie sich entschlossen haben *μετὰ τοῦ ὀφειλομένου*

*) [S. jedoch die oben S. 556 abgedruckte Restitution.]

σεβάσματος τῇ θρησκείᾳ καὶ ταῖς ἱεροθρησκείαις τῶν ἀθανάτων θεῶν προσίεναι, und c. 12 die Hoffnung ausgesprochen, dass nach Austreibung der Christen die Stadt μετὰ τοῦ ὀφειλομένου σεβάσματος ταῖς τῶν ἀθανάτων θεῶν ἱερουργίαις sich widmen werde. Auch in dem Schreiben des praef. praetorio an die Statthalter (Euseb. 9, 1, 3) wird die Fürsorge der Kaiser gepriesen dafür, dass καὶ οἱ ἄλλοτρίᾳ Ῥωμαίων συνηθείᾳ ἀκολουθεῖν δοκοῦντες τὰς ὀφειλομένας θρησκείας τοῖς ἀθανάτοις θεοῖς ἐπιτελοῖεν.

22. Es handelt sich um die Zurücknahme der den Christen gewährten Erlaubnis zu freiem Gottesdienst. Die letztere wird in dem Toleranzedict des Galerius zweimal (Euseb. 8, 17, 9. 10) mit *συγχώρησις* bezeichnet, in dem constantinischen mehrmals (das. 10, 5, 2. 3. 7. 8) mit *ἐξουσία*. Das letztere von Gebhardt vorgeschlagene kürzere Wort dürfte hier gestanden haben.² Harnack. — Dass die Christen den Gegnern ständig als *ἄθροι* gelten, ist bekannt (vgl. meine Ausführung in Sybels histor. Zeitschrift Bd. 64 (1890) S. 407 [Ges. Schr. 3 S. 404]). Eusebius 9, 10, 12: παρ' ὃ γε (bei Maximinus) μικρῶ πρόσθεν δυσσεβεῖς ἔδοκοῦμεν καὶ ἄθροι καὶ παντὸς ὄλεθροι τοῦ βίου.

23. 24 nach dem Vorschlag von Wilamowitz. Die Hinweisung auf den obligatorischen Kaisercultus ist deutlich.

25. *συμφέρειν* nach Harnacks Vorschlag. Vgl. Maximinus bei Eusebius 9, 10, 9: διατάζειν τοὺς ἡμετέρους ἀνθρώπους περὶ τὰ προστάγματα τὰ ἡμέτερα.